

PERSONEN

MAX HERZINGER GEHT IN DEN RUHESTAND

Ein Urgestein des Taxigewerbes zieht sich weitgehend aus dem Tagesgeschäft zurück: Kurz vor seinem 65. Geburtstag hat Max Herzinger seine Tätigkeit im Vorstand der Taxi München eG beendet, die er seit 1976 ununterbrochen ausgeübt hat. Nicht nur in der Genossenschaft war Herzinger als 2. Vorsitzender aktiv. Seit 20 Jahren übte er auch im Bayerischen Landesverband der Taxi- und Mietwagen-Unternehmer die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden aus. Genauso lange Zeit arbeitete er auch im Bundesverband mit, nämlich im Technischen Ausschuss des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes. Ganz vom Gewerbe kann Herzinger jedoch auch jetzt noch nicht lassen, auf der Generalversammlung am 6. Juli wurde er zum Mitglied des Aufsichtsrates der



Max Herzinger hat im Juli einen Gang zurückgeschaltet

Münchner Genossenschaft gewählt. Die zeitliche Entlastung wird er nutzen, um sich mehr seinen Hobbys Ski- und Radfahren sowie der Gartenarbeit zu widmen. Mit Max Herzinger verliert das Gewerbe einen seiner sympathischsten Mitstreiter. Max, wir wünschen Dir alles Gute!

IMPRESSUM

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V. (BZP)
Zeißelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main
E-Mail: info@bzp.org
Internet: www.bzp.org
Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich)
Frankfurt/Main
Verlag: Heinrich Vogel Fachverlag GmbH, München.



RECHT

AUSNAHMEN BEI GROSSEN HUNDEN

Große Hunde müssen in einer Stufenhecklimousine nicht befördert werden. **S. 26**

GEWERBE

GESCHÄFTSBERICHT 2003/2004 LIEGT VOR

Der BZP stellt auf 116 Seiten detailliert seinen Tätigkeitsbericht vor. **S. 27**

INDUSTRIE

RAHMENVERTRAG MIT DER TELEKOM

Mit dem Businesscall 551 stehen den BZP-Mitgliedern gute Konditionen offen. **S. 29**

Der Bürokratie ein Ende setzen!

AN STELLE DER PAPIERFLUT BRAUCHEN WIR EIN EINFACHES STEUERSYSTEM MIT PAUSCHALSTEUERN FÜR KLEINUNTERNEHMEN

KOMMENTAR

Die Belastungen für unser Gewerbe werden nicht nur durch die Höhe der Steuern und Abgaben, sondern auch durch den ganzen Papierwust immer schwerer. Denken wir nur an die neuen Rechnungsanforderungen. Wir müssen jetzt auf jeder Quittung und jeder Rechnung weitere Angaben machen, bei Rechnungen über 100 Euro die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifizierungsnummer aufführen und durchnummerieren. Zudem droht eine Aufbewahrungspflicht selbst für Kleinbetragsrechnungen. In der Konsequenz kann das nur heißen, dass wir alle Quittungen mit einem Durchschlag ausstatten müssen und diese Zweitfassung dann zehn Jahre aufzubewahren haben. Was für ein Wahnsinn! Wird denn je ein Steuerbeamter prüfen, ob denn wirklich auf einen Betrag von 12,20 Euro auch eine entsprechende ordnungsgemäße Durchschrift aufgehoben wurde? In eine ähnliche Richtung weist auch das Urteil des Bundesfinanzhofes über die Aufbewahrungspflicht von Schichtzetteln. In der Sache konsequent hat das Gericht die geltenden Steuerregelungen juristisch sauber umgesetzt. Jetzt haben wir Klarheit, aber wieder mehr Ar-

beit. Nur, so frage ich, was macht dieses Papiersammeln für einen Sinn? Den Gebrauchswert vieler Regelungen des Sozialversicherungsrechtes hinterfrage ich ebenso. Denn es wissen alle – auch der Fiskus –, dass die Kontrollmöglichkeiten aus Personal- und Zeitmangel, aber auch weil so gut wie nichts herauskommt, von den Behörden so gut wie nie genutzt wer-



Dirk Senkbeil: „Warum sollen wir im Keller Papier stapeln?“

den. Der Bürokratismus aber lähmt unsere unternehmerische Schaffenskraft und kostet viel Geld und Zeit. Ich frage mich, ob es nicht sinnvoller wäre, bei den Kleinstunternehmen ganz einfach auch eine Pauschalbesteuerung zuzulassen. Ein entsprechender Vorschlag war ja schon einmal von der Regierung so angedacht worden. Im Rahmen des so

genannten Kleinunternehmerförderungsgesetzes sollte eine Betriebsausgabenpauschalierung eingeführt werden: Sofern der Betrieb nicht mehr als 50.000 Euro Umsatz hatte, hätte er 50 Prozent der Betriebseinnahmen einfach als Betriebsausgaben absetzen können. So etwas könnte ich mir sehr gut für unsere Unternehmen mit ein oder zwei Fahrzeugen vorstellen. Warum lässt man dem Kleinunternehmer nicht ganz einfach die Wahlmöglichkeit, statt der herkömmlichen Einkommensteuererklärung ganz einfach einen gewissen Prozentsatz im Bereich seines Umsatzes pauschal als Steuerlast zu erklären? Derjenige, der sich von der herkömmlichen Steuererklärung finanzielle Vorteile verspricht, kann ja durchaus weiter so wie bisher deklarieren. Die Entlastung käme auch der Steuerverwaltung zugute, die Vorteile wäre immens, würden beide Seite kostenmäßig stark entlasten und wahrscheinlich keinen oder nur geringen Steuerausfall erzeugen. In einem solchen Sinne bin ich dann sogar ein Deregulierungsbefürworter!

Ihr



Dirk Senkbeil

RECHT

WERBUNGSKOSTEN BEI GEMISCHT GENUTZTEM PC

Der Bundesfinanzhof hat zum Werbungskostenabzug bei gemischter Nutzung einer privaten PC-Anlage jüngst ein grundlegendes Urteil gesprochen, welches auch vorherige, für den Steuerpflichtigen negative, Einschätzungen dieses Gerichts teilweise zurücknimmt. Nunmehr führt der Bundesfinanzhof aus, dass ein privat angeschaffter und auch zu Hause aufgestellter PC ein Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Einkommenssteuergesetz sein kann. Die Kosten eines sowohl privat wie beruflich genutzten PCs sind aufzuteilen. Soweit ein Steuerpflichtiger nachweisen kann, dass er den Computer nicht im unwesent-

Foto: Archiv



Der „Zuhause-PC“ kann Steuervorteile bringen

lichen Umfang beruflich nutzt, gesteht das höchste Finanzgericht nun zu, dass es aus Vereinfachungsgründen regelmäßig vertretbar ist, dass pauschal von einer jeweils hälftigen privaten beziehungsweise beruflichen Nutzung des PC ausgegangen werden kann. Nur dann, wenn der Steuerpflichtige selbst oder das Finanzamt von diesem Aufteilungsmaßstab halbe-halbe abweichen will, bedarf es zusätzlicher Anhaltspunkte und Umstände, die von dem Betei-

ligten näher darzulegen sowie nachzuweisen oder gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen sind. Noch eine weitere Festlegung enthält das Urteil: Peripheriegeräte, also Drucker, Modem etc. sind regelmäßig keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, weil sie nicht selbstständig Nutzungsfähig sind (Ausnahmen sind Kombinationsgeräte, also Geräte, die auch unabhängig vom Rechner als Fax oder Kopierer benutzt werden können, sowie externe Datenspeicher). Damit können diese nicht als „geringwertige Wirtschaftsgüter“ im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden (BFH, Ur. v. 19.2.2004 - VI R 135/01 -). Zur Erinnerung: Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Güter, deren Anschaffungskosten für das einzelne Teil 410 Euro nicht übersteigen.

KLASSENFAHRTEN SIND NICHT FREIGESTELLT

Das Tatbestandsmerkmal „Beförderungen zum und vom Unterricht“ in § 1 Nr. 4 Buchstabe d der FreistellungsVO zum PBefG ist so zu verstehen, dass nur regelmäßig stattfindende Beförderungen zu regulärem Unterricht, also beispielsweise Schwimmunterricht, der typischer Weise nicht auf dem Schulgelände stattfinden kann, erfasst werden sollen. Klassenfahrten nach einem außerhalb des Schulbezirkes in der Stadt gelegenen Museum fallen grundsätzlich nicht darunter (OLG Köln, Beschl. v. 24.6.2003 - Ss 207/03 (B) -).

PRIVATE VERKEHRSSCHILDER

Nach einer Entscheidung des VG Braunschweig (Ur. v. 18.2.2004 - 6 A 586/02 -) dürfen Privatpersonen Schilder, die amtlichen Verkehrszeichen ähneln, auf so genannten tatsächlich öffentlichen Straßen grundsätzlich nicht aufstellen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Straßenverkehrsbehörde die Aufstellung genehmigt hat. Anders zeigt sich die Situation auf Privatwegen, dort dürfen auch Privatpersonen grundsätzlich solche Schilder aufstellen. Wieder eine Ausnahme: Wenn die ernsthafte Gefahr einer Verkehrsbeeinträchtigung auf einer nahe gelegenen öffentlichen Straße entstehen kann.

AUSNAHMEN BEI MITNAHME GROSSER HUNDE

Foto: ddp

Allein aufgrund der Größe des Hundes könne ein Dobermann darin nur so untergebracht werden, dass er sich zumindest mit einem Teil seines Körpers auf einem Sitzplatz befindet. Dieses ist aber ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Satz 2 BOKraft, wonach Tiere nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden dürfen. Schließlich fällt dem Düsseldorfer Gericht auch noch ein drittes Argument ein: nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BOKraft müsse der Fahrgast die Sachen so unterbringen und beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste belästigt werden können. Dem Taxifahrer sei die mögliche Gefährdung, dass ein Hund von einer solchen Größe und Kraft plötzlich in einer Weise reagiert, die zuvor nicht eingeschätzt werden kann, nicht zuzumuten (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.1.2004 - IV - 5 Ss OWi) 221/03 - (OWi) 6/04 I -).

Große Hunde müssen nicht immer mitgenommen werden

Ein Taxifahrer, der einen Stufenheck-Kraftwagen bereit hält, ist nach Ansicht des OLG Düsseldorf nicht verpflichtet, darin einen Hund von der Größe eines Dobermanns zu transportieren. Zwar sei der Taxifahrer grundsätzlich verpflichtet, vom Fahrgast mitgebrachte Tiere zu transportieren, jedoch scheidet auch für kurze Strecken bereits aus Gründen des Tierschutzes diese Pflicht bei einem Stufenheck-Fahrzeug, bei dem ein räumlich vom übrigen Fahrzeug abgetrennter Kofferraum besteht, aus.

BEFRISTETER PROBEARBEITSVERTRAG

Ein befristeter Arbeitsvertrag muss zwingend schriftlich geschlossen werden, wobei dieses Schriftformerfordernis nur die Befristung selbst erfasst. Die Erklärung, warum ein Mitarbeiter nur auf Zeit eingestellt werden soll, muss dagegen nicht schriftlich vereinbart werden. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Ur. v. 23.6.2004 - 7 AZR 636/03 -) gilt dies auch für den Fall, dass die Befristung dazu dienen soll, die Tauglichkeit eines Arbeitnehmers zu erproben.

ZAHLUNGSPFLICHT BEI FAHRTABBRUCH

Während einer nächtlichen Taxifahrt hatte sich herausgestellt, dass der Fahrer nicht über die Sperrung einer Autobahnauffahrt informiert war. Der Fahrgast bestand daraufhin auf den Abbruch der Fahrt und weigerte sich auch, die bis dahin auf dem Taxameter aufgelaufenen 35 Euro zu zahlen. Nach dem

Urteil des Frankfurter Amtsgerichts zu Unrecht: Auch wenn der Fahrauftrag nicht wie vereinbart erfüllt worden sei, sei dennoch ein Beförderungsvertrag entstanden, aus dem sich die Zahlungsverpflichtung des Fahrgastes ergebe (AG Frankfurt, Urteil vom 14.5.2004 - 32 C 3283/03-48).

GEWERBE GESCHÄFTSBERICHT 2003/2004 ERSCHIENEN



Dieser Tage haben die BZP-Mitgliedsorganisationen den Geschäftsbericht 2003/2004 von ihrer Spitzenorganisation angeliefert bekommen. Der Geschäftsbericht gibt auf seinen 116 Seiten den Tätigkeitsbericht über diesen Zeitraum wieder, liefert Informationen über die Gewerbestrukturen, Taxitarife, Geschäftsentwicklungen, vergangene und kommende gewerbepolitischen Themen und vieles mehr, informiert über die wichtigsten organisatorischen Daten des Verbandes sowie seiner 22 angeschlossenen Landesverbände des Taxi- und Mietwagengewerbes, 34 direkt organisierten Taxizentralen sowie mittlerweile 20 Fördermitgliedern aus den Reihen der Fahrzeug- und Zubehör-Industrie, der Versicherungswirtschaft, Fachpresse sowie Vermiet-Taxibranche. Zu erhalten ist der Geschäftsbericht 2003/2004 des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes (BZP) über die BZP-Mitgliedsorganisationen.

So kann man's auch sehen

Im Anfang war das Benzin und der Vergaser. Dann schuf Gott den Motor und die Karosserie, die Hupe und das Verkehrslicht. Dann betrachtete er sein Werk und sah, dass es nicht genug war. Darum schuf er noch das Halteverbot und den Verkehrspolizisten, und als dies alles geschaffen war, stieg Satan aus der Hölle empord und schuf die Parkplätze.

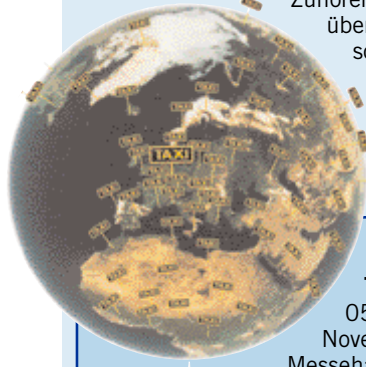
Ephraim Kishon
(geb. 1924), israelischer Schriftsteller, vor allem brillanter Satiriker

DIE EUROPÄISCHE TAXIMESSE STEHT VOR DER TÜR

Bis zur Europäischen Taximesse 2004 dauert es nicht mehr lange: Nur noch drei Monate, dann öffnen sich am 5. und 6. November die Pforten der kölnmesse für die weltweit größte Taxi-Fachausstellung. Unter dem Motto „TAXI Fahren plus Service“ werden mindestens 12.000 Besucher von den beiden Organisatoren, der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (FPN) und Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP) erwartet. Die Halle 7 ist neben den bereits ausgebuchten Messehallen 6 und 8 gut gefüllt, insgesamt sind derzeit über 70 Aussteller angemeldet und es wird erwartet, dass kurzfristig noch weitere, insbesondere aus dem europäischen Ausland, dazu kommen.

Für die beiden Programmveranstaltungen konnten interessante Themen und Redner gefunden werden. Am Freitag wird BZP-Vize Dieter Zillmann, der Initiator des Dortmunder PlusTaxis, über seine Erfahrungen mit der Qualitätsoffensive berichten. Die Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Dr. Barbara Hendricks, wird sehr aufmerksame

Zuhörer finden, wenn sie über die finanzpolitischen Vorhaben der Bundesregierung referiert. Ohne Frage werden auch



Europäische Taximesse

05. und 06.

November 2004,

Messehallen 6, 7 und 8, kölnmesse

Freitag, 5. November 2004

10 bis 18 Uhr Fachausstellung „TAXI Fahren plus Service“

14 bis 15.30 Uhr

Begrüßung: Peter Zander, Vorsitzender der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.
Referat: Dieter Zillmann, Vizepräsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP): „Erfahrungen mit dem Projekt Plus-Taxi in Dortmund“

anschließend: Tombola

- 1. Preis: Ein VW Passat Variant, den Auto Much, Bad Tölz, für zwölf Monate zur Verfügung stellt

die an beiden Tagen durchgeführten Tombola-Veranstaltungen eine große Attraktivität für die Besucher bieten. Am Freitag wird der Hauptgewinner ein Gebrauchttaxi VW Passat Variant zur zwölfmonatigen kostenfreien Nutzung vom Stifter des Preises, dem Bad Tölzer Unternehmen Auto Much, übernehmen. Am Samstag wird eine Glückliche oder ein Glücklicher sogar Eigentum an einem von der DaimlerChrysler Vertriebsorganisation Deutschland gestifteten nagelneuen Mercedes Benz E 200 CDI Taxi erlangen. Neben den Hauptgewinnen werden als weitere Hauptpreise Fahrräder, Taxameter, Radios und vieles anderes zu gewinnen sein.

Zu beachten ist jedoch, dass die Besucher in jedem Falle ihre Taxi- beziehungsweise Mietwagengenehmigung im Original sowie einen Lichtbildausweis mitbringen sollten. Denn die Vorlage dieser beiden gültigen Dokumente ist Voraussetzung für den Gewinn der Hauptpreise. Neben den Hauptpreisen werden aber noch mehrere Dutzend weitere schöne Preise zu gewinnen sein, die nicht an eine Genehmigung für die Personenbeförderung gebunden sind, so dass sich der Besuch der jeweils um 14.00 h beginnenden Programmveranstaltungen mit anschließenden Tombolas auch in dieser Hinsicht auf jeden Fall für alle Besucher lohnt.

Samstag, 6. November 2004

10 bis 18 Uhr Fachausstellung „TAXI Fahren plus Service“

14 -15.30 Uhr Abschlusskundgebung der Herbsttagung 2004 des Deutschen Taxi und Mietwagenverbandes e.V. (BZP)

Begrüßung: Peter Zander, Vorsitzender der Fachvereinigung

Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.

Referat: MdB Dr. Barbara Hendricks, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanz-

ministerium: „Was hat das Taxigewerbe aus fiskalischer Sicht zu erwarten?“

Schlusswort: Hans Meißner, Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP)

anschließend: Tombola

- 1. Preis: ein Mercedes-Benz Taxi E 200 CDI,

gestiftet von der Daimler Chrysler Vertriebsorganisation Deutschland, Berlin

BUNDESREGIERUNG BESCHLIEßT BZP-VORSCHLAG: BEWÄHRTE ABGRENZUNG TAXI/MIETWAGEN BLEIBT ERHALTEN!

Helle Aufregung herrschte beim Verband, als mehr oder weniger aus heiterem Himmel Ende April 2004 ein „Innovations-Vorschläge“ genannter Katalog von Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement vorgelegt wurde, der quer Beet über eine ganze Reihe von Gesetzen Deregulierungs- und Entbürokratisierungsvorschläge unterbreitete.

Bei näherem Lesen entpuppte sich, dass einer dieser Vorschläge lautete, Satz 2 des § 49 Abs. 4 PBefG zu streichen. Diese Vorschrift, wonach Beförderungsaufträge mit Mietwagen nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn die Aufträge am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmens eingegangen sind, wäre eine – so die Begründung für den Streichungsvorschlag – „erhebliche Behinderung für Einzelunternehmen“. Der BZP analysierte dies aber viel gravierender, denn mit einem Federstrich wären die bewährten Regelungen des Verbotes der Unterwegsaufnahme, des Rückkehrgebotes und die

Aufzeichnungspflicht für die Mietwagenunternehmen kassiert worden. Damit wäre das seit Anfang der achtziger Jahre mühsam aufgebaute und mittlerweile sehr ordentlich laufende Systemgefüge des Taxi- und Mietwagengewerbes aufgebrochen worden.

Der BZP hat in seinem Brandschreiben an Clement erläutert, dass es gerade die wesentlichen Unterschiede des Taxiverkehrs zu dem der Schwesterverkehrsform Mietwagenverkehr sind, dass das Taxi sich auf Taxistandplätzen bereithalten darf und ihm die Unterwegsaufnahme von Fahrgästen erlaubt ist. Würde auch dem Mietwagen die Unterwegsaufnahme ermöglicht, wäre die Folge, dass Mietwageneinigungen in den Städten eingeholt würden mit dem Ziel, unlauteren taxiähnlichen Verkehr zu betreiben. Die Folgen für die Bedienung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung wären nicht abzusehen, weil letztlich das öffentliche Verkehrsbild „Taxi“ in der bisher gekannten Form

ganz einfach nicht mehr existieren würde.

Um dem Wirtschaftsministerium, das aus politischen Gründen die Umsetzung der Innovationsvorschläge stark forcierte, entgegenzukommen, hat der BZP einen Kompromissvorschlag unterbreitet, der den Satz 2 unverändert bleiben lässt, womit dem Mietwagen die Unterwegsaufnahme auch weiterhin nicht erlaubt ist. Allerdings könne nach Ansicht des BZP der Satz 3 so geändert werden, dass der Mietwagenfahrer während der Fahrt auch fernmündlich, statt wie bisher ausschließlich per Funk, einen neuen Beförderungsauftrag erhalten kann. Damit würde der Kleinunternehmer im Mietwagenbereich erheblich entlastet. Er müsste sich nicht mit entsprechendem Kostenaufwand einer Zentrale anschließen oder Personal für die Vermittlung vorhalten, sondern könnte diese Aufträge direkt per Anrufweiterleitung auf sein Mobilfunkgerät erhalten.

Den Kompromissvorschlag hat die Bundesregierung auf Vor-

Foto: Fund



Das Aufnehmen von Fahrgästen am Standplatz muss weiterhin dem Taxi vorbehalten bleiben

schlag von Bundeswirtschaftsminister Clement aufgegriffen und am 12. Mai 2004 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgende Änderung des § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG vorgeschlagen: „Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebsitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebsitz oder Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten.“ Sowohl das

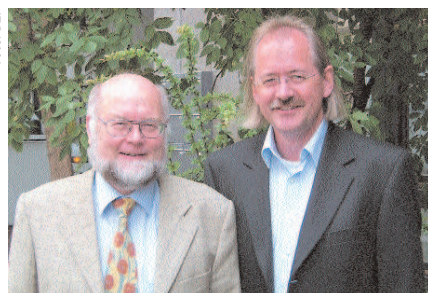
VERKEHRS- UND GEWERBEPOLITISCHER AUSSCHUSS TAGT

Am 23. Juni kam in Frankfurt am Main in der BZP-Geschäftsstelle der wichtige Fachausschuss „Verkehrs- und Gewerbepolitik“ zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Nachdem sowohl der bisherige Ausschussleiter Walter Koch aus Kiel als auch sein bisheriger Stellvertreter Herwig Kollar aus Frankfurt wegen Übernahme anderweitiger Aufgaben nicht mehr zur Verfügung standen, wurden der Hannoveraner Hartmut Knaack vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen und Uwe Ringel von der Taxizentrale Hanau gewählt. Die erste „Amtshandlung“: Der Dank an die beiden Vorgänger für die geleistete Arbeit. Ein noch vom letzten

Ausschuss bestellter Arbeitskreis hat zwischenzeitlich in mehreren Zusammenkünften eine „Muster-Taxiordnung“ erstellt, die dem Ausschuss vorgelegt wurde. Diesem Entwurf seine Verabschiedungsreife zu geben, wird Aufgabe des Ausschusses bei der nächsten Sitzung im September sein. Sehr intensiv befassten sich die gewerbepolitischen Experten mit der im BZP-Report 1/04 vorgestellten „Kleinen Anfrage“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Der Ausschuss empfahl dem BZP-Vorstand, die Anfrage zum Anlass zu nehmen, erneut einzelne Problemfelder zu thematisieren und in die politische Diskussion einzubringen. Verärgert zeigte sich

der Ausschuss bei der Behandlung des Themas ÖPNV, da die Regierung dem Taxigewerbe entgegen der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts den Status eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht anerkennen will. Hier hält das Gremium entgegen, dass Taxis und sogar Mietwagen auf dem Land effektiv das einzige ÖPNV-Mittel seien. Auch vor dem Hintergrund der Überalterung der Bevölkerung hält der Ausschuss deshalb daran fest, dass die grundsätzliche gesetzliche ÖPNV-Anerkennung als langfristige Zielsetzung weiter verfolgt werden muss. Als vorrangiges Arbeitsprogramm wird der Ausschuss bei seinen nächsten Sitzun-

Foto: BZP



Neue Ausschussleiter: Hartmut Knaack (links) und Uwe Ringel

gen die Weiterverfolgung der in Leipzig vom Erweiterten Vorstand des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP) beschlossenen Taxi-Agenda ebenso vorantreiben wie eine Änderung der Voraussetzungen, die bei der Erlangung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung vom Kandidaten erfüllt werden müssen.

INDUSTRIE NEUER RAHMEN- VERTRAG MIT DER TELEKOM: BUSINESSCALL 551!

Um für seine Mitglieder weitere Kostenvorteile zu erzielen, hat der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband mit der Festnetzsparte der Deutschen Telekom, der T-Com, den neuen Rahmenvertrag BusinessCall 551 abgeschlossen. Von diesem Abschluss können alle Mitglieder des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP) profitieren. Neben einfachen und günstigen Tarifen werden Ihre Verbindungen ins deutsche Festnetz wie auch alle Auslandsverbindungen jetzt ab Gesprächsbeginn sekundengenau berechnet. Bei Kurzgesprächen, dem Hinterlassen von Nachrichten auf Anruferantwortern sowie dem Faxversand lassen sich so die Kosten erheblich reduzieren. Ihr Vorteil: durchschnittlich weitere zehn Prozent Ersparnis!

Weitere Vorteile im Überblick:

- Ganztägig günstige Verbindungspreise – schon ab 2,5 Cent/Min



Mit dem neuen Tarif können BZP-Mitglieder sparen

- Bereits ab einem Verbindungsumsatz von 25 Euro erhalten Sie einen Nachlass von drei Prozent
 - Abhängig vom Volumen können Sie auf Ihre Verbindungsumsätze – bereits im ersten Vertragsjahr – einen Nachlass von bis zu neun Prozent erhalten
 - Sekundengenau Abrechnung ab Gesprächsbeginn für Ihre Verbindungen ins deutsche Festnetz sowie alle Auslandsverbindungen
 - Vertrauen Sie auf optimale Anschlussverfügbarkeit und im Fall einer Störung auf schnellste Beseitigung in maximal acht Stunden
 - Volle Kostentransparenz, sparen rund um die Uhr
- Bei der T-Com gehört auch der Nahbereich im Umkreis von 20 Kilometern zum Ort! Telefonieren Sie also auch zu den Nachbarorten zum günstigen Ortstarif. Finden sie raus wie groß Ihr Citybereich ist: Unter www.t-com.de/citybereich können Sie das Gebiet erfahren, das Sie für günstige 2,5 Cent/Minute erreichen



Foto: BZP

Geschwindigkeit und schnelle Reaktion waren gefragt

vermitteln. Da die Resonanz bereits beim ersten Mal so gut war, spricht viel dafür, dass diese Konzeption von den vier Initiatoren weiterverfolgt wird und auch im nächsten Jahr dieses uneingeschränkt zu empfehlende Angebot erneut unterbreitet wird.

Bundeswirtschaftsministerium als auch Bundesverkehrsminister Dr. Manfred Stolpe persönlich haben in einem Schreiben an BZP-Präsident Hans Meißner dem Bundesverband für diesen Vorschlag gedankt und festgehalten, dass Bundesregierung und BZP sich darin einig sind, dass hiermit ein praktischer Kompromiss zwischen dem Anliegen des Gewerbes und dem gesellschaftspolitischen Interesse an einer weitest möglichen Deregulierung gefunden werden konnte.

SPEZIELLES TAXI-FAHSICHERHEITSTRAINING

Das in bewährter Zusammenarbeit von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF), Mercedes-Benz Fahrprogramme, der VDK Versicherung der Kraftfahrt und dem BZP entwickelte Taxi-Fahrsicherheitstraining wurde aufgrund des großen Zuspruchs zum mittlerweile fünften Mal fortgeführt. In diesem Jahr wurde es erstmals als eigenständige, spezielle Taxi-Veranstaltung ausschließlich für Unternehmer und Fahrpersonal des Taxi- und Mietwagengewerbes angeboten. Bei insgesamt fünf Veranstaltungen mit jeweils 40 Teilnehmern werden neben dem Training mit taxiüblichen Pkw-Modellen

umfassend taxispezifische Themengebiete behandelt. Die Teilnehmer, die aufgrund des tatkräftigen Sponsorings nur die Hälfte des üblichen Teilnahmepreises zahlen müssen, bekommen zusätzlich die Möglichkeit geboten, sich über das Produktangebot der VDK zu informieren und die für Taxifahrer vorgeschriebene sicherheitstechnische Unterweisung durch die BGF zu erhalten. Die Teilnehmer der Auftaktveranstaltung am 24. Juni am Hockenheimring begrüßten die neue Form des Fahrsicherheitstrainings sehr. Bei der Auftaktveranstaltung fanden sich insbesondere aus dem Mannheimer und Frankfurter Raum drei

Dutzend Unternehmer und Fahrer auf dem speziellen Fahrsicherheitsgelände auf der Hockenheimring-Rennstrecke ein, um nach einer kurzen theoretischen Einweisung dann den ganzen Tag über auf verschiedenen Kraftfahrzeugen vom neuen SLK bis zum Viano-Taxi die verschiedensten, spannenden Fahrübungen zu absolvieren. Auch die erstmals angebotene sicherheitstechnische Unterweisung, die von einem Mitarbeiter der BGF als eigene Station durchgeführt wurde, konnte so manchem „alten Hasen“ am Taxilenkrad noch Neues wie beispielsweise richtiges Gepäckeinladen und Unfallverhütung beim Ein- und Aussteigen

DAIMLERCHRYSLER LEGT „TAXI-EDITION“ AUF!

Vor dem Hintergrund des weiterhin schwierigen Marktumfelds im Taxibereich unterstützt DaimlerChrysler auch in diesem Jahr die Taxi- und Mietwagenunternehmer mit besonders attraktiven Aktionen. Zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen sind zwei neue Aktionen dieser Tage gestartet:

„Taxi-Edition“

Kurzfristig ist es der DCVD gelungen, ein Kontingent von Fahrzeugen des Typs E 200 CDI Limousine mit taxigerechten und fest definierten Ausstattungen (drei Ausstattungsvarianten) als „Taxi-Edition“ bereitzustellen. Die sich unter anderem durch die Produktion der identischen Ausstattungen ergebenden Kostenvorteile werden in Verbindung mit einem weiteren Preisvorteil von DaimlerChrysler an die Taxikundschaft weiter gegeben:

Der Preisvorteil im Rahmen der „Taxi-Edition“ beträgt 1.810,76 Euro inkl. MwSt. und wird zusätzlich zu den bekannten Taxikonditionen (1. 12 Prozent Verwerterabbatt; 2. aktuelle Taxiaktion im Wert von 1.154,20 Euro inkl. MwSt.; 3. ohne Berechnung: Leder Twin, integrierte Kindersitze, Durchlademöglichkeit und

Taxidachzeichenanschluss im Gesamtwert von 1.386,20 Euro inkl. MwSt.) gewährt. Der E 200 CDI ist als „Taxi-Edition“ je nach Ausstattungsvariante ab 30.990 Euro inkl. MwSt. bei allen autorisierten Mercedes-Benz Vertriebspartnern erhältlich. Die Zahl der verfügbaren Fahrzeuge ist begrenzt, so dass Sie sich schnell informieren und entschließen sollten.

Türenwerbung beim Kauf eines E 200 NGT

Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Kraftstoffkosten fördert der Hersteller darüber hinaus die Nutzung einer ökologisch und zugleich wirtschaftlich sinnvollen Alternative – dem Erdgasfahrzeug. Daher bietet DaimlerChrysler ab sofort beim Kauf des neuen E 200 NGT als Taxi oder Mietwagen eine attraktive Förderung von monatlich 92,80 Euro inkl. MwSt. über einen Zeitraum von einem Jahr an. Als Gegenleistung hat der Taxi- oder Mietwagenunternehmer exklusiv und ausschließlich eine zur Verfügung gestellte Türenwerbung für diesen Zeitraum an seinem neuen E 200 NGT anzubringen. Diese Maßnahme gilt für Fahrzeugbestellungen ab dem 1.7.2004 und Fahrzeugübernahme bis Ende 2004.

Buchtipps

PRAXISHANDBUCH „RECHT DES ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHRS“

Das Praxishandbuch „Recht des öffentlichen Personennahverkehrs“ ist für die öffentliche Verwaltung und Linienverkehrsunternehmen gedacht, wobei aber zahlreiche Querverbindungen zum Taxibereich bestehen. Insbesondere Unternehmer, die Ergänzungs- oder Ersatzverkehr betreiben, finden viele wertvolle Anregungen in diesem Werk, welches auch zahlreiche Checklisten und Muster enthält. In diesen Tagen ist die erste Ergänzungslieferung zu dem Praxishandbuch erschienen, welches sich insbesondere mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 24.7.2003 in dem Verfahren „Altmark Trans“ befasst. Darüber hinaus ist in einem ersten Praktikerteil aus rechtlicher und planerischer Sicht das Thema Linienbündelung und Konzessionsstaffelung behandelt, welches im Zusammenhang mit Netzausschreibungen von Linienverkehr eine große Rolle spielt.

Recht des öffentlichen Personennahverkehrs, herausgegeben von Barth, Baumeister, Berschin und Werner. Luchterhand Verlag, Loseblatt, ca. 900 Seiten, Euro 74,50, ISBN 3-472-03538-2



TAXISTIFTUNG DEUTSCHLAND

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!

Taxistiftung Deutschland
Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 37 33 11, BLZ 501 900 00

Bitte angeben: Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deutschland.

DIE TAXISTIFTUNG DANKT ALLEN SPENDERN

Mai Juni 2004

Bernd Geisbüsch, Taxi 985 / Bernhard Ulbrich, Christoph Mensch, Dresdner Taxigenossenschaft e.G. / Franz Weinzierl, Taxi 803 / Gerlin Krzmarsch / Heinz-Peter Merl / Hubert Sager / Johann Niggel / Mostafa Taghvai / Pantelis Autenrieth / Robert Erdei, Taxi 838 / Sethi Pervinder Singh Skeledzic, Taxi 213 / Taxi Friedrich Riehm, Taxi-Ruf Köln / Tobias Sandkühler, Taxi 812 / Verein Lüneburger Kraftdroschken / Wolfram Neubaum



Für begrenzte Zeit legt DaimlerChrysler eine „Taxi-Edition“ auf